

## §1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung von multimedialen Produkten d.h. unter anderem Architekturvisualisierungen, 360° virtuellen Touren, Videoanimationen sowie die Erarbeitung von on- und offline – Präsentationen.

Die Übergabe von Erstellungsdateien ist nach diesem Vertrag nicht geschuldet, sie verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält ein übertragbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle die von ihm beauftragten Produkte.

arc2viz kann die Aufnahmen für eigene Werbe- und Demozwecke uneingeschränkt nutzen, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

## §2 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein funktionierendes Produkt zu erstellen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich zur Optimierung für ein Projekt unter Windows Basis.

## §3 Pflichten des Auftraggeber

1. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die für die Vertragsdurchführung benötigten Materialien, Texte, Daten, Illustrationen, Grafiken, Logos oder sonstige Materialien und Informationen.

## §4 Änderungen und Erweiterungen

1. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten, Änderungen und / oder Ergänzungen berücksichtigen, welche nicht im Rahmen der Leistungsbeschreibung liegen. Die sich hieraus ergebenden Zusatzleistungen sind vom Auftraggeber zusätzlich zu entgelten.

## §5 Schutzrechte Dritter

1. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, dass er berechtigt ist, dass von ihm bereitgestellten Basismaterial zur Verfügung zu stellen. Wenn hierbei Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und/oder Markenrechte Dritter bestehen, stellt der Auftraggeber sicher im Besitz, der dafür benötigten Lizenzen und Rechte im Sinne des Auftragsziels zu sein.
2. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei zustellen, den Auftragnehmer bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und etwaige Schadensersatzbeträge zuzüglich der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung bei Verlangen des Auftragnehmers zu tragen.

## §6 Allgemeine Verantwortung des Auftraggeber für von ihm bereitgestellte Inhalte

1. Für die bereitgestellten Inhalte trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung dafür, dass diese rechtlich zulässig sind und nicht in Rechte Dritter eingreifen oder Wettbewerbsverstöße beinhalten.

## §7 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Sperrung bei Zahlungsverzug/Aufrechnung

1. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
2. Für Mehraufwendungen, die über die gemäß § 1 vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen hinausgehen, vereinbaren die Parteien eine Stundenvergütung zu den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste. Als vergütungspflichtige Mehraufwendungen gelten in jedem Fall Aufwendungen, die der Auftragnehmer tätigt, weil der Auftraggeber Änderungen wünscht, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben bzw. abgenommen worden sind bzw. Aufwendungen, die der Auftragnehmer tätigt, weil der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach §3 dieses Vertrages nicht nachgekommen ist.
3. Die Vergütung sind bei erbrachter Leistung fällig.
4. Das Honorar steht auch für Entwürfe, Exposés, Layouts oder Präsentationen ect. auch dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Die im Zuge der Durchführung gewünschten Änderungen während des bereits fortlaufenden Arbeitsprozesses gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn Änderungen nach Abgabe des Produktes durch Dritte verlangt werden. Konzeptionen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen ect.) sind im Honorar ohne gesonderte Vereinbarung nicht enthalten.
5. Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrages aus welchen Gründen auch immer Abstand, steht dem Auftragnehmer 50% des vereinbarten Honorars zuzüglich der bereits angefallenen Nebenkosten zu.
6. Nebenkosten im Sinne von Flug- und Anfahrtskosten von Sitz des Auftragnehmers zum Auftragsort und zurück, sowie Unterkunft,- Verpflegung trägt der Auftraggeber.

## §8 Nutzungsrechte des Auftraggeber

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem zur Durchführung dieses Vertrages erstellten Konzept und den umgesetzten Anwendungen ein, welches jedoch auf vorher festgelegtem Medium beschränkt ist. Der Auftraggeber erwirbt indes dieses Nutzungsrecht erst mit vollständiger Einrichtung der gemäß §7 dieses Vertrages geschuldeten Vergütung (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der geschuldeten Vergütung bleiben sämtliche Nutzungsrechte beim Auftragnehmer.
2. An geeigneten Stellen werden in das Multimediaprodukt Hinweise auf die Urheberstellung des Auftragnehmers aufgenommen. Diese verweisen per Hyperlink auf die Internet-Präsenz des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu entfernen.

## §9 Kündigung des Vertrages

1. Tritt der Auftraggeber von seinem Auftrag zurück, nachdem der Auftragnehmer mit dem Erbringen seiner Leistung begonnen hat, so kann der Auftragnehmer 30% des Auftragswertes oder der Tätigkeit als pauschalierter Schadensersatz verlangen.

## §10 Schlussbestimmungen

1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach diesen Bestimmungen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden / Sachsen.
3. Für diesen Vertrag und für alle aus ihm folgenden Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt.